

**Kindertagesstättensatzung
der
Gemeinde Lentföhrden**

Inhaltsverzeichnis:

| | | |
|------|--|-----------------|
| | Präambel | Seite 2 |
| § 1 | Allgemeines | Seite 2 |
| § 2 | Rechtsanspruch und Aufnahme in die Kindertagesstätte | Seite 3 |
| § 3 | Abmeldung und Ausschluss von Kindern | Seite 5 |
| § 4 | Öffnungszeiten und Betreuungszeiten | Seite 6 |
| § 5 | Aufsicht | Seite 7 |
| § 6 | Haftung / Versicherungsschutz | Seite 8 |
| § 7 | Gesundheitsvorschriften | Seite 9 |
| § 8 | Versorgung | Seite 10 |
| § 9 | Benutzungsgebühr | Seite 10 |
| § 10 | Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht | Seite 12 |
| § 11 | Gebührenpflichtiger / Gebührenbescheid | Seite 13 |
| § 12 | Fälligkeit und Zahlungsweise | Seite 13 |
| § 13 | Elternvertretung / Beirat | Seite 13 |
| § 14 | Datenerhebung / Datenverarbeitung | Seite 13 |
| § 15 | Inkrafttreten | Seite 14 |

Satzung
über die Benutzung der Kindertagesstätte in der Gemeinde Lentförden
und über die Erhebung einer Nutzungsgebühr
(Kindertagesstättensatzung – Kitasatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.07.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Lentförden betreibt eine Kindertagesstätte mit einem Krippenbereich und einem Elementarbereich als öffentliche Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag.
- (2) Aufgabe der Kindertagesstätte ist es, die notwendigen familienergänzenden Hilfen zur persönlichen und sozialen Entwicklung und Erziehung der Kinder zu leisten.
- (3) Kinder mit Beeinträchtigungen werden, sofern räumlich und personell möglich, in Einzelintegrationsmaßnahmen oder Integrationsgruppen betreut, sofern die Gruppenstärke dies zulässt.
- (4) Ziele und Grundsätze der Arbeit in der Kindertagesstätte ergeben sich aus dem Kindertagesstättengesetz des Landes Schleswig-Holstein und dem Sozialgesetzbuch VIII. Ein von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertagesstätte in Zusammenarbeit mit der Elternvertretung und dem Träger erstelltes Konzept ist Bestandteil der täglichen Arbeit. Dies Konzept wird jährlich aktualisiert.
- (5) Für die Kinder im letzten Jahr vor dem Schuleintritt werden gruppenübergreifend besondere Projekte zur Vorbereitung auf die Schule angeboten.
- (6) Zusätzlich können auch von externen Kräften Förderungen in den verschiedenen Bildungsbereichen gem. § 4 Abs. 3 KiTaG (z.B. Musik, Sprache) angeboten werden. Hierfür werden gesonderte Teilnehmerentgelte erhoben.

§ 2

Rechtsanspruch und Aufnahme in die Kindertagesstätte

- (1) Der Rechtsanspruch eines Kindes auf die Tagesbetreuung wird durch das Sozialgesetzbuch VIII sowie das Kindertagesstättengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (2) Betreuungsplätze in der Kindertagesstätte werden vorrangig für Kinder bereitgestellt, die in Lentförden mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind und die Kostenübernahme der Wohnortgemeinde vorliegt.
- (3) Anträge auf Aufnahme sind auf den vorgefertigten Anträgen zu stellen. Diese sind von allen Sorgeberechtigten zu unterschreiben und bei der Kindertagesstättenleitung mindestens zwei Monate vor der gewünschten Aufnahme einzureichen.
- (4) Über die Aufnahme eines Kindes in der Kindertagesstätte entscheidet der Bürgermeister/ bzw. die Bürgermeisterin nach Rücksprache mit der Kindergartenleitung.

Familiäre Verhältnisse sind nach den Regelungen des Sozialgesetzbuch VIII sowie des Kindertagesstätten Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KiTaG) zu berücksichtigen. Der § 12 KiTaG bleibt hiervon unberührt.

Die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze und unterschiedlichen Betreuungsangebote begrenzt. Soweit mehr Anmeldungen als freie Plätze für die unterschiedlichen Betreuungsangebote vorliegen, wird nach unter § 2 Absatz 5 aufgeführten Kriterien über die Platzvergabe entschieden.

- (5) Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung;
 - a. der sozialen Dringlichkeit
 - b. der Berufstätigkeit beider Elternteile oder des alleinerziehenden Elternteils. Als Berufstätigkeit zählt auch die beim Arbeitsamt gemeldete Arbeitslosigkeit.
 - c. der Ausbildung oder des Studiums beider Elternteile bzw. des alleinerziehenden Elternteils.
 - d. der Teilnahme an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme beider Elternteile bzw. des alleinerziehenden Elternteils.

e. des Vorliegens von besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen. Als soziale oder pädagogische Gründe sind insbesondere anzusehen:

1. langfristige oder dauerhafte Erkrankung eines Elternteils oder des alleinerziehenden Elternteils
2. Pflegebedürftigkeit eines Familienmitglieds
3. Entlastung kinderreicher Familien
4. Integration von Aus- und Übersiedlern und Migranten
5. Alleinerziehung
6. Ausgleich von Entwicklungsstörungen
7. Eingliederung von Kindern mit einer Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder
8. belastenden Familiensituationen
9. eingeschränkte Erziehungsfähigkeit der Eltern
10. ungenügender Wohnraum
11. Präventionsmaßnahmen

f. des Alters des Kindes

g. des Zeitpunktes der Anmeldung

(6) Der Krippenbereich dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

(7) Der Elementarbereich dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

(8) Vorzeitige Überleitungen aus dem Krippenbereich in den Elementarbereich bedürfen einer besonderen Entscheidung durch die Gemeindevertretung.

(9) Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt unter Beachtung der Absätze 2, 4 und 5 der Satzung. Über den Antrag der Personensorgeberechtigten ist nach spätestens zwei Monaten ein Bescheid durch das Amt zu erstellen.

(10) Die Anmeldung in den Krippenbereich ist nach der Geburt des Kindes möglich. Eine Anmeldung in den Elementarbereich kann ab vollendetem zweitem Lebensjahr des Kindes erfolgen.

§ 3

Abmeldung und Ausschluss von Kindern

- (1) Das Betreuungsverhältnis kann zum 31.01. oder zum 31.07. eines Jahres schriftlich gekündigt werden. Das Schreiben muss mindestens sechs Wochen vor dem gewünschten Termin bei der Leitung der Kindertagesstätte eingehen.
- (2) Zum Ende der vierwöchigen Probezeit können die Sorgeberechtigten das Betreuungsverhältnis kündigen. Für die genutzte Betreuung ist eine Gebühr in Höhe eines Monatsbeitrages zu entrichten.
- (3) Bei einer vorzeitigen Kündigung wird von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister geprüft, ob diese akzeptiert werden kann.
- (4) Die Gemeinde kann das Betreuungsverhältnis fristlos auflösen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Sorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen wiederholt nicht nachkommen. Die Mahnung bedarf der Schriftform. Solange rückständige Gebühren nicht beglichen wurden, kann eine erneute Aufnahme in die gemeindliche Kindertagesstätte nicht erfolgen.
- (5) Die Gemeinde kann nach Beratung mit dem KiTa-Beirat und der Gruppenleitung Kinder vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn wiederholt gegen die Kindertagesstätten-Satzung verstoßen wird oder das Verhalten des Kindes andere Kinder oder Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter beleidigt oder gefährdet.
- (6) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarten Betreuungszeiten einzuhalten.
- (7) Sollten bezüglich des Hauptwohnsitzes, der Aufnahmegründe oder des Betreuungsbedarfes unrichtige Angaben gemacht werden, so führt dieses zum Verlust des Nutzungsrechts der Kindertagesstätte. Der Gemeindeanteil würde rückwirkend ab Beginn des Betreuungsverhältnisses zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 4

Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich ganzjährig von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr außer an den gesetzlichen Feiertagen geöffnet.

Die Ausnahmen sind nachfolgend ausgeführt.

- am Tag nach Himmelfahrt
- in der Zeit vom 24.12. bis 01.01. eines jeden Jahres
- bis zu drei Tage im Jahr zum Zwecke der Mitarbeiterfortbildung, der Teambildung und zu Reinigungszwecken.

(2) Eine vorübergehende Schließung von Einrichtungen oder Teilen davon aus zwingenden Gründen bleibt vorbehalten. Diese werden möglichst frühzeitig bekanntgegeben. Sofern räumlich und personell möglich, wird die Gemeinde versuchen, in derartigen Fällen eine Notbetreuung einzurichten.

(3) Folgende Betreuungszeiten werden angeboten:

Für den Elementar-Bereich in den Regelgruppen;

| | | | | | |
|-----------|-----|-----------|-----------|-----|-----------|
| 07:00 Uhr | bis | 12:00 Uhr | 07:00 Uhr | bis | 12:30 Uhr |
| 07:00 Uhr | bis | 14:30 Uhr | 07:00 Uhr | bis | 16:00 Uhr |
| 07:00 Uhr | bis | 17:00 Uhr | 07:30 Uhr | bis | 12:00 Uhr |
| 07:30 Uhr | bis | 12:30 Uhr | 07:30 Uhr | bis | 14:30 Uhr |
| 07:30 Uhr | bis | 16:00 Uhr | 07:30 Uhr | bis | 17:00 Uhr |
| 08:00 Uhr | bis | 12:00 Uhr | 08:00 Uhr | bis | 12:30 Uhr |
| 08:00 Uhr | bis | 14:30 Uhr | 08:00 Uhr | bis | 16:00 Uhr |
| 08:00 Uhr | bis | 17:00 Uhr | | | |

Für den Krippenbereich:

| | | | | | |
|-----------|-----|-----------|-----------|-----|-----------|
| 07:00 Uhr | bis | 12:30 Uhr | 07:00 Uhr | bis | 14:30 Uhr |
| 07:00 Uhr | bis | 16:00 Uhr | 07:00 Uhr | bis | 17:00 Uhr |
| 07:30 Uhr | bis | 12:30 Uhr | 07:30 Uhr | bis | 14:30 Uhr |
| 07:30 Uhr | bis | 16:00 Uhr | 07:30 Uhr | bis | 17:00 Uhr |
| 08:00 Uhr | bis | 12:30 Uhr | 08:00 Uhr | bis | 14:30 Uhr |
| 08:00 Uhr | bis | 16:00 Uhr | 08:00 Uhr | bis | 17:00 Uhr |

- (4) Zu jedem Monatsersten kann eine unbefristete Erhöhung der Betreuungszeit beantragt werden. Der Antrag muss bis zum 15. des vorangehenden Monats vorliegen. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin.
- (5) Eine Reduzierung der Betreuungszeiten ist auf Antrag zum 01.02. oder 01.08. eines Jahres möglich. Der Antrag muss bis zum 15. des vorangehenden Monats vorliegen. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin.
- (6) Um eine verlässliche Personalplanung von Fachkräften zu ermöglichen und zu gewährleisten, sind die geplanten Abwesenheitszeiten der Kinder am Ende des Vorjahres für das folgende Jahr verlässlich anzugeben. Unplanmäßige Änderungen sind frühzeitig mit der Leitung der Kindertagesstätte abzusprechen.
- (7) In Fällen besonderer Dringlichkeit oder aus wichtigen Gründen kann auf Antrag eine wochen- bzw. monatsweise Krippen- und Elementarbetreuung erfolgen, soweit freie Plätze vorhanden sind und der Bedarf nachgewiesen wurde.
- (8) Ein regelmäßiger Besuch der Kindertagesstätte „Zwergenhügel“ ist die Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung und sollte von den Personensorgeberechtigten gewährleistet werden, ebenso wie die Teilnahme an Ausflügen oder anderen Aktivitäten. Ist ein Kind verhindert, ist es unverzüglich in der Kindertagesstätte zu melden.

§ 5

Aufsicht

- (1) Die Kindertagesstätte untersteht der Dienst- und Fachaufsicht der Gemeinde Lentföhrden. Verantwortlich hierfür ist der Bürgermeister oder Vertreter im Amt. Außerdem unterliegt sie der Heimaufsicht des Kreises Segeberg nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, Sozialgesetzbuch VIII. Buch.
- (2) Während der vereinbarten Betreuungszeit in der Kindertagesstätte „Zwergenhügel“ unterstehen die Kinder der Aufsicht der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte.

- (3) Die Kinder in der Krippen- und Elementargruppenbetreuung sind zum vereinbarten Betreuungsbeginn von den Personensorgeberechtigten in die Obhut der jeweils verantwortlichen pädagogischen Fachkraft zu übergeben und pünktlich zum vereinbarten Betreuungsende von den Personensorgeberechtigten bei der verantwortlichen pädagogischen Fachkraft abzuholen. Die Personensorgeberechtigten können gegenüber der Gruppenleitung der Kindertagesstätte schriftlich erklären, wer außer ihnen zur Abholung berechtigt ist.

§ 6

Haftung / Versicherungsschutz

- (1) Gegen Unfallschäden sind die Kinder versichert
- auf dem direkten Weg zur Einrichtung und von dort nach Hause
 - während der Dauer der vereinbarten Betreuungszeit in der Kindertagesstätte
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Aufenthalt in der Kindertagesstätte ergeben
 - bei allen Veranstaltungen auch außerhalb der Einrichtung bzw. des Grundstückes
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Wegeunfall in Verbindung mit dem Besuch der Kindertagesstätte unverzüglich der Leitung zu melden. Unfälle während des Betreuungszeitraumes sind umgehend durch die Leitung der Kindertagesstätte den Personensorgeberechtigten zu melden.
- (3) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen sind mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen, um Verluste und Verwechslungen zu vermeiden. Für abhanden gekommene Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen wird keine Haftung übernommen.

§ 7

Gesundheitsvorschriften

- (1) Die in der Kindertagesstätte aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein, was vor Aufnahme in der Kindertagesstätte durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden muss, in der für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere meldepflichtige Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes, festgehalten sind. Diese Bescheinigung darf nicht älter als sieben Tage sein.
- (2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Kindertagesstätte wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes zu informieren. Insbesondere sind Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien für die fachgerechte Versorgung im Notfall wichtig.
- (3) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt bei einem Kind Ungezieferbefall auf (z.B. Kopfläuse), so darf das Kind die Kindertagesstätte während der Ansteckungsgefahr bzw. des Ungezieferbefalls nicht besuchen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich die Leitung der Kindertagesstätte in Kenntnis zu setzen.
Dieses gilt ebenfalls, wenn eine meldepflichtige ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes auftritt. Auch das gesunde Kind darf die Kindertagesstätte so lange nicht besuchen, wie die Gefahr einer Ansteckung besteht.
Näheres regelt das Infektionsschutzgesetz und das Robert Koch Institut.
- (4) Die Beschäftigten in der Kindertagesstätte „Zwergenhügel“ sind grundsätzlich nicht berechtigt, Medikamente zu verabreichen. In Ausnahmefällen bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten.

§ 8

Versorgung

- (1) Die Kinder erhalten tagsüber in der Kindertagesstätte ein Getränk. Die Kosten hierfür sind in der zu zahlenden Benutzungsgebühr enthalten.
- (2) Kinder, die über 12:30 Uhr im Elementarbereich hinaus betreut werden, haben die Möglichkeit, an der warmen Mittagsverpflegung teilzunehmen. In der Krippe haben alle Kinder an der warmen Mittagsverpflegung teilzunehmen. Der Gemeinde sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.
- (3) Zum 10. jeden Monats ist hierfür von den Eltern ein angemessener Betrag als Abschlag einzuzahlen. Die Höhe der Abschlagzahlung wird vom Amt festgelegt. Eine Abrechnung erfolgt in der Regel dreimal jährlich zum 30.4., 31.7. und 31.12.
- (4) Die Anmeldung für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist verbindlich. Kinder können in besonderen Fällen von der Betreuung und der Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte abgemeldet werden.
- (5) Die Höhe des Verpflegungsgeldes wird bei Aufnahme in die Kindertagesstätte mitgeteilt. Über Änderungen werden die Sorgeberechtigten unverzüglich informiert.
- (6) Kinder, deren Sorgeberechtigte mit der Entrichtung des Verpflegungsgeldes länger als einen Monat im Rückstand sind, können von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden.
- (7) Selbstzubereitetes Essen kann in der Kindertagesstätte nicht gekühlt bzw. erwärmt werden.
- (8) Die für das Kind benötigten Pflegeprodukte (z.B. Creme, Puder, Reinigungstücher etc.) und Windeln sind von den Sorgeberechtigten in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Benutzungsgebühr

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte erhebt die Gemeinde Lentförden zur teilweisen Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung, Unterhaltung und des Betriebes dieser Einrichtung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung eine Benutzungsgebühr.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt je Kind für die verschiedenen Betreuungsangebote monatlich:

Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben:

| | | | |
|-------------------------|---------|-------------------------|---------|
| 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr | 160,00€ | 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr | 176,00€ |
| 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr | 240,00€ | 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr | 288,00€ |
| 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr | 320,00€ | 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr | 144,00€ |
| 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr | 160,00€ | 07:30 Uhr bis 14:30 Uhr | 224,00€ |
| 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr | 272,00€ | 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr | 304,00€ |
| 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr | 128,00€ | 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr | 144,00€ |
| 08:00 Uhr bis 14:30 Uhr | 208,00€ | 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr | 256,00€ |
| 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr | 288,00€ | | |

Für Kinder, die das dritte Lebensjahr nicht vollendet haben:

| | | | |
|-------------------------|---------|-------------------------|---------|
| 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr | 247,50€ | 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr | 337,50€ |
| 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr | 405,00€ | 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr | 450,00€ |
| 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr | 225,00€ | 07:30 Uhr bis 14:30 Uhr | 315,00€ |
| 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr | 382,50€ | 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr | 427,50€ |
| 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr | 202,50€ | 08:00 Uhr bis 14:30 Uhr | 292,50€ |
| 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr | 360,00€ | 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr | 405,00€ |

Zeitkarten:

a) Für Kinder nach dem vollendeten dritten Lebensjahr:

Karte mit 5 Betreuungsstunden: 26,00€

Karte mit 10 Betreuungsstunden: 47,00€

b) Für Kinder vor dem vollendeten dritten Lebensjahr:

Karte mit 5 Betreuungsstunden: 32,00€

Karte mit 10 Betreuungsstunden: 58,00€

Zeitkarten nur für Fälle des §2 Abs. 5e Nr. 1 -11.

(3) Wird ein Kind verspätet abgeholt, so stellt die Gemeinde Lentförden grundsätzlich je angefangene Stunde 60,00 Euro in Rechnung. Bei höherer Gewalt entfällt auf Antrag die Gebühr für das verspätete Abholen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.

- (4) Für Kinder, deren Wohnsitz nicht in Lentförden liegt, macht die Gemeinde Lentförden gegenüber der jeweiligen Wohngemeinde den Kostenausgleich geltend.
- (5) Es ist die Gebühr für das angemeldete Betreuungsangebot auch zu entrichten, wenn die Betreuungszeit nicht oder nicht regelmäßig in vollem Umfang in Anspruch genommen wird.
- (6) Wird ein Kind im Laufe eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, ist die volle Benutzungsgebühr für den Aufnahme Monat zu entrichten.
- (7) Sofern ein Kind im Laufe eines Monats das dritte Lebensjahr vollendet und in den Elementarbereich aufsteigt, ist für diesen Monat die volle Benutzungsgebühr für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu zahlen.
- (8) Bei Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, aber aus Kapazitätsgründen nicht in den Elementarbereich aufsteigen können, erstattet die Gemeinde auf Antrag den Differenzbetrag.
- (9) Bei Abwesenheit eines Kindes durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen im Laufe eines Monats ist die Benutzungsgebühr weiterzuzahlen. Eine Erstattung erfolgt nicht.
- (10) Die Benutzungsgebühr ist auch zu entrichten im Falle einer Schließung.
- (11) Besuchen mehrere Kinder einer Haushaltsgemeinschaft gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so findet die „Richtlinie des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in Kindertageseinrichtungen“ Anwendung.
- (12) In den Fällen des §2 Abs. 5 e Nr. 1 bis 11 haben Eltern die Möglichkeit, mit einer 5er- bzw. 10er-Karte zusätzliche Betreuungsstunden zu erwerben. Angebrochene Stunden werden als volle Stunden berechnet. Die Karte kann nur nach zeitgerechter Absprache und mit Zustimmung der Leitung eingesetzt werden. Ein Anspruch lässt sich daraus nicht ableiten. Eine Rückerstattung nicht genutzter Betreuungsstunden ist nicht möglich.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertagesstätte der Gemeinde Lentförden und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das

Kind die Kindertagesstätte besucht, sofern eine Abmeldung nach § 3 Abs. 1 erfolgt ist oder mit dem Schuleintritt.

§ 11

Gebührenpflichtiger / Gebührenbescheid

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet. Sie haften gesamtschuldnerisch gemäß § 480 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
- (2) Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird ein Bescheid erstellt. Bei einem Wechsel der Betreuungsform oder – zeit ergeht ein Änderungsbescheid

§ 12

Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Benutzungsgebühr ist im Voraus fällig und bis zu 10. eines jeden Monats, bei Neuanmeldungen innerhalb von 10 Tagen nach der Anmeldung, auf eines der Konten des Amtes Kaltenkirchen-Land zu überweisen.

§ 13

Elternvertretung / Beirat

- (1) Die Personensorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, wählen aus ihrer Mitte eine Elternvertretung.
- (2) Für die Kindertagesstätte ist ein Beirat gemäß Kindertagesstättengesetz eingerichtet. Er besteht aus drei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Elternvertretung, der pädagogischen Fachkräfte und der Gemeinde.

§ 14

Datenerhebung / Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Lentförden ist berechtigt zum Zwecke der Anmeldung und Vergabe der Plätze in der Kindertagesstätte, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder und Sorgeberechtigten zu erheben und zu speichern.
Daten im Sinne des § 15 Abs. 1 dieser Satzung sind insbesondere Namen, Geburtsdaten, Anschriften, Bankverbindungen (i.V.m. Einzugsermächtigungen) und Angaben über Einkommensverhältnisse zur Prüfung von Ermäßigungsanträgen.
- (2) Die Gemeinde Lentförden ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen, mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein haben Bestand.

(3) Bei dem Verdacht von Straftaten werden die Daten an das Jugendamt oder die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Lentförden und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr (Kindertagesstättensatzung – Kita-Satzung) vom 01.08.1992 (einschließlich aller Nachträge) außer Kraft.

Lentförden, den 12.07.2017

Gemeinde Lentförden

Der Bürgermeister

gez. Norbert Dähling